

Actenstücke

zur

Zollvereinskrisis.



PREUSSEN und **FRANKREICH**. — Protokoll über die Paraphirung des Handels- und des Schiffahrtsvertrags und der dazu gehörigen Conventionen.

No. 420. (I.)
Preussen u.
Frankreich,
29. März
1862.

Am 29. März 1862 sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um den Text des Handels-Vertrages, des Schiffahrts-Vertrages, der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und der Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der literarischen Erzeugnisse und der Werke der Kunst, mit deren Unterhandlung und Abschluss einestheils zwischen dem Zollverein und Frankreich, anderentheils zwischen Preussen und Frankreich sie beauftragt gewesen sind, festzustellen.

Nach erfolgter Vorlegung und Vergleichung wurden diese vier Verträge und Uebereinkünfte als vollkommen richtig und in allen Stücken übereinstimmend mit den Grundlagen anerkannt, welche im Laufe der Verhandlung von den unterzeichneten Bevollmächtigten, deren heutige Vereinigung den glücklichen Erfolg bekundet, vereinbart und festgestellt worden sind.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen erklärten darauf, dass ihr erhabener Souverain, indem er für seinen Theil den in den gedachten vier Verträgen und Uebereinkünften und in deren Anlagen enthaltenen gegenseitigen Abreden seine volle Zustimmung ertheile, dennoch, vor der formellen Unterzeichnung derselben durch die beiderseitigen Bevollmächtigten sich vorzubehalten wünsche, sie seinen Zollverbündeten zu vorgängiger Zustimmung vorzulegen. Zu diesem Zwecke haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen vorgeschlagen, die vier obengedachten Akte und deren Anlagen zu paraphiren, und haben es übernommen, die Zustimmung der Souveraine, von welcher sie ihre Unterzeichnung der getroffenen Abreden abhängig zu machen haben, sobald als möglich zu erwirken.

Hierauf erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, dass ihre Regierung nach genommener Kenntniss von den vier Verträgen und Uebereinkünften nebst deren Anlagen, mit deren Unterhandlung sie beauftragt gewesen, sie ausdrücklich ermächtigt habe, schon heute diese Verträge und Uebereinkünfte sowie deren Anlagen zu unterzeichnen. Sie fügten indess hinzu, dass sie, in Erwägung der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen angeführten Beweggründe, damit einverstanden seien, dass man sich für den Augenblick und unter der Voraussetzung, dass eine einmonatliche Frist nicht überschritten werde, darauf beschränke, den definitiven und

Le 29 mars 1862 les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le **No. 420. (1).**
Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français se sont réunis à Berlin ^{Preussen u.}
au Ministère des Affaires Etrangères pour collationner les textes du traité de ^{Frankreich,}
commerce, du traité de navigation, de la convention sur le service international ^{29. März,}
des chemins de fer et de la convention sur la garantie réciproque des oeuvres ^{1862.}
d'esprit et d'art qu'ils ont été chargés de négocier et de conclure, d'une part
entre le Zollverein et la France, d'autre part entre la Prusse et la France.

Les instruments de ces quatre traités ou conventions, ayant été produits et collationnés, ont été reconnus parfaitement exacts et conformes en tous points aux bases transactionnelles convenues et arrêtées entre les Plénipotentiaires soussignés pendant le cours des négociations dont la réunion de ce jour est destinée à marquer l'heureuse issue.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont alors déclaré que leur auguste Souverain, tout en donnant, pour ce qui le concerne, l'approbation la plus entière aux stipulations réciproques contenues dans les quatre traités ou conventions susénoncés ainsi que dans leurs annexes, désirait cependant, avant de voir donner à ceux-ci la consécration formelle de la signature des Plénipotentiaires respectifs se réserver le temps de les soumettre à l'approbation préalable de ses Co-associés du Zollverein. Dans ce but les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont proposé de revêtir de leur paraphe les quatre actes susmentionnés ainsi que leurs annexes et se sont engagés à réunir le plus tôt possible les approbations souveraines auxquelles ils doivent subordonner l'apposition de leur signature au bas des arrangements convenus.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que leur gouvernement ayant pris connaissance des quatre traités ou conventions ainsi que des annexes qu'ils avaient été chargés de négocier en son nom, les a expressément autorisés à apposer dès aujourd'hui leur signature au bas de ces mêmes traités ou conventions ainsi que de leurs annexes. Ils ont ajouté que, prenant toutefois en considération les motifs exposés par les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse, ils consentaient à ce que pour le moment, et sous la réserve de ne pas dépasser le délai d'un mois, on se bornât à constater les termes définitifs et invariables de l'accord établi pour l'ensemble

No. 420. (I.) unabänderlichen Ausdruck des über sämtliche Bestimmungen erzielten Einver-
 Preussen u. Frankreich, ständnisses durch Paraphirung der in gegenwärtigem Protokolle erwähnten vier
 29. März 1862. Verträge und Uebereinkünfte und deren Anlagen festzustellen.

Wenngleich die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der literarischen Erzeugnisse und der Werke der Kunst nur zwischen Preussen und Frankreich hat unterhandelt und festgestellt werden können, so ist doch von Seiten der Hohen vertragenden Theile anerkannt, dass die daraus hervorgehenden gegenseitigen Tarif-Begünstigungen und sonstigen Vortheile zum Gemeingut sämtlicher zum Zollverein gehörender Staaten gemacht werden sollten. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen erklärten, dass ihre Regierung ihre angelegentliche Vermittelung eintreten lassen werde, um die Erreichung dieses wünschenswerthen Zieles in möglichst kurzer Zeit herbeizuführen.

Unter Annahme dieses Erbietens erklärten hierauf die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, dass ihre Regierung bereit sei, die zwischen Frankreich und Preussen getroffene Uebereinkunft in einen allgemeinen und für alle Zollvereinsstaaten gemeinsamen Vertrag umzugestalten. Sie gaben aber gleichzeitig zu erkennen, dass ihre Regierung nichts dagegen einzuwenden habe, wenn diese Staaten es vorziehen wollten, entweder die gedachte Uebereinkunft mittelst einfacher Beitrittserklärungen sich anzueignen, oder sofort mit Frankreich unmittelbare Abkommen zu treffen, welche auf denselben Grundlagen ruhen und an Stelle der zwischen Frankreich und mehreren Zollvereinsstaaten bereits bestehenden ähnlichen Verträge zu treten geeignet sind. Um übrigens den gleichzeitigen Eintritt der Wirksamkeit solcher Abkommen oder der vorgedachten Beitritts-Erklärungen zu ermöglichen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, dass es in der Absicht ihrer Regierung liege, zum Austausch der Ratifications-Urkunden der am heutigen Tage festgestellten vier Verträge und Uebereinkünfte erst dann zu schreiten, wenn die Ausdehnung der Uebereinkunft wegen des Nachdrucks auf den gesamten Zollverein ihr als gesichert erscheinen wird.

Nachdem hierauf die Paraphen beiderseitig beigesetzt worden, haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen über ihre Aeusserungen und Erklärungen das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und solches nach erfolgter Vorlesung in doppelter Ausfertigung an dem obengenannten Tage, Monat und Jahr vollzogen.

(L. S.)

Bernstorff.

(L. S.)

von Pommer-Esche.

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Prince de la Tour d'Auvergne.

(L. S.)

de Clercq.

des stipulations précitées, en paraphant les quatre traités ou conventions ainsi que les annexes, qui font l'objet du présent protocole.

No. 420. (I).
Preussen u.
Frankreich,
29. März
1862.

Bien que la convention sur la garantie réciproque des oeuvres d'esprit et d'art n'ait pu être négociée et arrêtée qu'entre la Prusse et la France, il a cependant été entendu entre les Hautes Parties Contractantes que les avantages mutuels de tarif ou autres qui en découlent devaient être généralisés au profit de tous les Etats composant aujourd'hui le Zollverein. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont annoncé que leur gouvernement emploierait ses bons offices pressés pour amener dans le plus bref délai possible ce résultat si désirable.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français, en acceptant cette offre, ont déclaré que leur gouvernement était prêt à transformer la convention arrêtée entre la France et la Prusse en traité général et commun pour tous les Etats du Zollverein. Mais ils ont en même temps annoncé que leur gouvernement n'avait aucune objection à élever si ces mêmes Etats préféraient, soit de s'approprier la dite convention par voie de simple accession, soit de conclure immédiatement avec lui des arrangements directs reposant sur les mêmes bases et susceptibles de prendre la place des conventions analogues qui dès aujourd'hui déjà le lient envers plusieurs membres du Zollverein. Afin d'ailleurs de rendre possible la mise en vigueur simultanée de ces arrangements ou des actes d'accession précités, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré qu'il entrait dans l'intention de leur gouvernement de ne procéder à l'échange des ratifications des quatre traités ou conventions arrêtés à la date de ce jour que lorsque l'extension de la convention littéraire au Zollverein tout entier lui paraîtra assurée.

Les paraphes mentionnés plus haut ayant été respectivement apposés, les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont dressé de leurs dires et déclarations le présent protocole qu'ils ont signé en double expédition après lecture faite les jour, mois et an que dessus.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Bernstorff.

von Pommer-Esche.

Philipsborn.

Delbrück.

Prince de la Tour d'Auvergne.

de Clercq.

No. 421. [II.]

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die königl. Gesandtschaften bei den Zollvereinsregierungen, Mittheilung über den Gang der commerciellen Verhandlungen bis zu deren Abschluss. —

Berlin, den 3. April 1862.

No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
1862.

Hochwohlgeborner Herr! — In der diesseitigen Circular-Depesche vom 4. September v. J. war der Verlauf dargestellt, welchen unsere commerciellen Verhandlungen mit Frankreich während des verflossenen Sommers genommen hatten, und die Lage bezeichnet, in welche sie durch die im August v. J. abgegebenen Erklärungen des Kaiserlich Französischen Bevollmächtigten gelangt waren. Unsere Auffassung dieser Lage war in der Erwiderung niedergelegt, welche unsere Bevollmächtigten auf jene Erklärungen abgegeben hatten. Bei aller Bereitwilligkeit, den Forderungen Frankreichs in einigen Punkten, insbesondere durch Ermässigung der Eingangsabgaben für Wein in Flaschen und für Seidenwaaren, entgegenzukommen, hatten wir nicht vermocht, auf die Mehrzahl dieser Forderungen einzugehen.

Die Rückkäuserungen unserer Zollverbündeten auf diese Mittheilung gingen uns bis zur Mitte Novembers v. J. zu. Sie gestatteten uns, dem Französischen Bevollmächtigten das, was wir zunächst als unsere eigene Ansicht ausgesprochen hatten, als die gemeinschaftliche Ansicht sämmtlicher Vereins-Regierungen zu bezeichnen. Zu einem Abbrechen der Verhandlungen boten sie indess keinen Anlass dar. Als ein Ultimatum war die Gesammtheit der von uns an Frankreich dargebotenen Zugeständnisse von keiner Seite bezeichnet. Auch Frankreich sah die von ihm gestellten Forderungen nicht als ein Ultimatum an. Für weitere Verhandlungen war also Raum vorhanden.

Mehr als einmal sind wir im Laufe dieser weiteren Verhandlungen nahe daran gewesen, der Hoffnung auf eine Verständigung zu entsagen. Wir haben es jedoch für unsere Pflicht gehalten, keine Combination unversucht zu lassen, welche zur Grundlage für eine billige Vermittelung geeignet erschien, und ich bestätige heute zu meiner lebhaften Befriedigung die Nachricht, dass eine Verständigung mit Frankreich gelungen ist, wie wir solche unseren Zollverbündeten und dem eigenen Lande gegenüber vertreten zu können glauben. Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben am 29. v. M. das in einem beglaubigten Abdruck angeschlossene Protokoll *) unterzeichnet, in welchem das gegenseitige Einverständniss über die demselben beigefügten, in 3 Abdrücken anliegenden Actenstücke, nämlich einen Handelsvertrag nebst zwei Beilagen, einen Schiffahrts-Vertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung auf Eisenbahnen, ein Schlussprotokoll zu diesen Verträgen und eine Uebereinkunft zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums **) erklärt und die Unterzeichnung

*) Nr. 420. (I.)

**) Die hier erwähnten Actenstücke sind in der Form, wie sie am 2. August unterzeichnet wurden, unter No. 435—440 (XVI—XX.) abgedruckt.

dieser Verträge, nach erfolgter Zustimmung unserer Zollverbündeten, binnen No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
1862. einer einmonatlichen Frist vorbehalten ist.

Indem ich Eure etc. ergebenst ersuche, diese Ergebnisse langwieriger und mühevoller Verhandlungen sofort der dortigen Regierung mit dem Antrage auf Ertheilung der zustimmenden Erklärung vorzulegen, kann ich mich, im Hinblick auf unsere früheren, diese Verhandlungen betreffenden Mittheilungen, auf die nachstehenden erläuternden Bemerkungen beschränken.

Der Schwerpunkt der getroffenen Verabredungen liegt in dem Tarif der Abgaben bei der Einfuhr französischer Erzeugnisse in den Zollverein, welcher dem Artikel 2 des Handels-Vertrages unter B angeschlossen und in der beiliegenden Uebersicht der zugestandenen Zollbefreiungen und Ermässigungen nach den Positionen des Vereinzolltarifs*) umgestaltet ist.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche uns bei den Verhandlungen über diesen Tarif geleitet haben, sind in unseren Mittheilungen vom April und September v. J. ausgesprochen und von unseren Zollverbündeten gebilligt worden. Sie lassen sich in wenige Worte zusammenfassen. Der Zollverein hat seine Zugeständnisse an Frankreich, vorbehaltlich besonderer Verständigungen mit Belgien und der Schweiz, zum Gemeingut zu machen. Er hat deshalb die wirthschaftliche und finanzielle Tragweite dieser Zugeständnisse nicht bloss in Beziehung auf seinen Verkehr mit Frankreich, sondern auch in Beziehung auf seinen Verkehr mit dem gesammten Auslande zu erwägen. Er hat sich bei dieser Erwägung zu vergegenwärtigen, dass sein eigenes Interesse ihn dringend auffordert, dem Vorgehänge der wichtigsten handeltreibenden Länder durch wesentliche Aenderungen seines Zolltarifs zu folgen. Er hat sich endlich die Wirkungen klar zu machen, welche von solchen Aenderungen auf sein vertragsmässiges Verhältniss zu Oesterreich zu erwarten sind.

Diese Gesichtspunkte hatten uns bestimmt, die Forderungen Frankreichs vom August v. J. abzulehnen, und haben uns verhindert, bei den weiteren Verhandlungen auf den grössten und wichtigsten Theil derselben einzugehen. Sie wiesen aber zugleich auf den Weg hin, auf welchem eine allgemeine Grundlage für die Verständigung zu suchen war.

Die Bedenken, welche vom wirthschaftlichen oder finanziellen Standpunkte aus gegen eine Zollermässigung erhoben werden können, verlieren in dem Masse an Gewicht, als die Ermässigung stufenweise und allmählich eintritt. Durch eine solche Abstufung erhält die Industrie Zeit, ihre Kräfte zu sammeln, veraltete Anlagen umzugestalten, neue Einrichtungen zu treffen, und erhält die Finanz-Verwaltung Zeit, die Mittel und Wege den veränderten Verhältnissen anzupassen. Schon den Verhandlungen im verflossenen Sommer war, wie die Anlagen des Circulars vom 4. September v. J. ergeben, der Gedanke an eine solche Abstufung nicht fremd gewesen, der damals in Aussicht genommene Termin für die weitere Ermässigung — der 1. Januar 1864 — lag indessen überhaupt zu nahe und zog namentlich der weiteren Verständigung mit der Kaiser-

**) No. 422. (III.)

No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
1862.

lich Oesterreichischen Regierung zu enge Grenzen, um das Mittel zur Lösung der Schwierigkeiten darzubieten. Dieses Mittel erblickten wir in dem Verschieben der weiteren Ermässigungen auf den 1. Januar 1866. Mit diesem Termin war für die Industrie und die Finanz-Verwaltung eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Jahren gewonnen, war jede aus den bestehenden Vertrags-Verhältnissen mit Oesterreich herrührende Schwierigkeit vermieden, war endlich für unsere Zollverbündeten die ruhige Beobachtung der Wirkungen gesichert, welche die sofort eintretenden Ermässigungen auf den Gewerbfleiss und die Zolleinnahmen ausüben.

Die lebhafteste Abneigung, welcher ein auf dieser Grundlage beruhender Vorschlag bei Frankreich begegnete, kann nicht überraschen. Es sah durch denselben den Eintritt der von ihm gewünschten Zollermässigungen für den grössten Theil seiner Ausfuhr-Artikel um zwei Jahre hinaus und bis auf einen Termin verschoben, von dessen Eintritt an ihm für die fortdauernde Identität in der Person des anderen Contrahenten eine Gewähr nicht gegeben werden konnte. Dessen ungeachtet ist es uns gelungen, für eine Reihe besonders wichtiger Gegenstände — Stabeisen aller Art, façonnirtes Eisen, rohe und schwarze Platten und Bleche, Baumwollengewebe, Leinengewebe, seidene und halbseidene Gewebe, wollene Gewebe, mit Ausschluss der Tuche und Teppiche, Modewaaren, farbige Kleider, Papier, Papiertapeten, Papier- und Pappwaaren, Fette, Seifen, rohe und kristallisirte Soda, Wagen — den 1. Januar 1866 und für fast alle anderen stufenweise zu ermässigenden Gegenstände den 1. Januar 1865 als Termin für den Eintritt der zweiten Ermässigung zur Annahme zu bringen. Mit dem Termin des 1. Januar 1864 ist die zweite Ermässigung fast ausschliesslich bei solchen Gegenständen vorgesehen, für welche der Eingangszoll ohne grosse Bedenken sofort auf den zweiten Satz hätte herabgesetzt werden können und hauptsächlich deshalb abgestuft worden ist, weil in Frankreich für die nämlichen Gegenstände eine stufenweise Ermässigung stattfindet.

Wie diese Verschiebung der Termine für das Eintreten der weiteren Zollermässigungen die Möglichkeit darbot, den Betrag der einzelnen Ermässigungen zu erhöhen, so war sie auch von Frankreich nur um den Preis solcher Erhöhungen und einiger bisher ganz versagter Zugeständnisse zu erlangen. Ich will die wichtigeren Erweiterungen bezeichnen, welche hiernach unsere Zugeständnisse über das unseren Zollverbündeten aus dem Circulare vom 4. September v. J. und dessen Anlage I. bekannte Mass hinaus erfahren haben, und dabei die Reihenfolge zum Grunde legen, welche in unserer Denkschrift vom April v. J. gewählt ist.

Den Zollermässigungen für Verzehrungs-Gegenstände ist eine Herabsetzung des Zolles für Austern und Hummer auf 2 Thlr. vom Ctr. — statt der im August v. J. von Frankreich geforderten Sätze von 20 Sgr. und 12 Sgr. — hinzugetreten. Die gegenwärtige Eingangsabgabe für Austern, den bei Weitem erheblichsten der beiden Artikel, berechnet sich durchschnittlich für grosse (Holsteiner) auf 26 Sgr.; für kleine (englische, französische, belgische) auf 10 Sgr. von hundert Stück; es ist daher von einer Ermässigung auf die Hälfte eine wesentliche Zunahme des Verbrauches zu erwarten.

In Betreff der gegenseitigen Behandlung von Bier ist die Verständigung No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
1862. Frankreich ist dabei beharrt, die für die britischen und belgischen Biere zugestandene Ermässigung seiner tarifmässigen Eingangsabgabe von 6 Frcs. oder, mit Hinzurechnung der beiden Zusatz-Decimen von 7. 20 Frcs. vom Hectoliter, auf 2 Frcs. vom Hectoliter nur unter der Voraussetzung dem Zollverein zuzugestehen, dass letzterer seine Eingangs-Abgabe für Bier in Fässern und Flaschen auf einen den Betrag der inneren Steuern um nicht mehr als 2 Frcs. vom Hectoliter übersteigenden Satz ermässige. Die innere Steuer von Bier im rechtsrheinischen Gebiete Baierns, welche hierbei zum Grunde zu legen ist, beträgt für den bayerischen Eimer von 64 Mass oder 68,4177 Liter einen Gulden oder 2. 14²/₇ Frcs., also für den Hectoliter 3. 14 Frcs. und es würde sich daher der von Frankreich verlangte Zollsatz auf 5. 14 Frcs. für den Hectoliter berechnen. Dieser Satz kann, bei dem geringen Gewichts-Unterschiede zwischen Wasser und Bier, ohne Aenderung auf 100 Kilogramme übertragen werden und würde alsdann rund 21 Sgr. oder 1 fl. 13¹/₂ kr. vom Centner ausmachen. Die Entschliessung darüber, ob auf eine solche Ermässigung einzugehen, oder ob der Artikel von dem Vertrage auszuschliessen sei, haben wir den dabei wesentlich interessirten südlichen Vereinsregierungen, insbesondere der Königlich Baiernischen Regierung vorbehalten zu müssen geglaubt.

Die frühere in Aussicht genommene Zollermässigung für Butter ist aus Gründen, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, in Wegfall gelangt.

In der Gruppe der Gewebe und Garne ist es nach langwierigen Verhandlungen gelungen, die Grundsätze des Vereins-Zolltarifs über die Behandlung der gemischten Gewebe und Garne vollständig aufrecht zu erhalten. Auch die Classification der Gewebe, wie sie aus der Anlage I. des Circulars vom 4. September v. J. ersichtlich ist, hat, abgesehen von drei Punkten, eine Aenderung nicht erfahren. Die erste dieser Aenderungen war die Consequenz unserer eigenen, hartnäckig verfochtenen Principien. Indem wir nämlich, den dringenden Anträgen Frankreichs gegenüber, daran festhielten, dass ein Gewebe durch jede, auch die kleinste, Beimischung von Seide zu einem halbseidenen werde, konnten wir die Bestimmung des bestehenden Tarifs, nach welcher Bänder, Borten und Franzen, in welchen Seide befindlich ist, auch bei der grössten Beimischung anderer Materialien als ganz seidene Waaren behandelt werden, nicht aufrecht erhalten. Die zweite Aenderung beschränkt sich auf die Uebertragung der bei den Baumwollenwaaren angenommenen Einreihung der Posamentier- und Knopfmacherwaaren in die mittlere Zollklasse auf die Wollenwaaren und wird an sich einem Bedenken nicht unterliegen. Die dritte besteht in der Ausscheidung der Pferdehaar-Gewebe aus der Classification der Wollenwaaren unter Festsetzung eines Zollsatzes von 8 Thlr. vom Ctr. für diesen zu den Ausfuhr-Gegenständen des Zollvereins gehörenden Artikel.

Weit erheblicher sind die, durch Verschiebung der zweiten Ermässigung auf den 1. Januar 1866 veranlassten Aenderungen in den für die Gewebe früherhin in Aussicht genommenen Zollsätzen. Wir haben uns zu einem Theile dieser Aenderungen nur mit Widerstreben, nach drei- und viermal wiederholten

No. 421. (II.) Verhandlungen und erst dann entschlossen, als wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass ohne dieselben eine Verständigung nicht möglich sein würde.
 Preussen,
 3. April
 1862.

Die sofort eintretenden Zollsätze für die zweite Klasse der Baumwollenwaaren und für unbedruckte ungewalkte Wollenwaaren unterscheiden sich von den früher in Aussicht genommenen nicht in nennenswerther Weise. Die Zollsätze für Fusstteppiche sind die früher angebotenen. Die Zollsätze für gewalkte Wollenwaaren und für Leinenwaaren hielten wir im Interesse der einheimischen Industrie nicht für bedenklich. Dagegen konnten wir uns die Bedenken nicht verhehlen, welche gegen die Zollsätze für seidene Waaren, für die erste und dritte Klasse der Baumwollenwaaren, für die bedruckten Wollenwaaren und für die halbseidenen Waaren obwalten. Zu den Zugeständnissen für die seidene Waaren haben wir uns zuerst entschlossen, weil es sich bei diesem Artikel um einen ganz überwiegend Preussischen Industriezweig handelt; die Zollsätze für die übrigen sind das letzte, nach wiederholten Vorschlägen und Gegenvorschlägen erreichte Ergebniss der Verhandlungen. Bei ihrer Annahme haben uns folgende Erwägungen geleitet.

Im Verhältniss zum Preise der in die erwähnten Klassen der Baumwollen- und Wollenwaaren fallenden Stapelartikel sind die vereinbarten Sätze keineswegs niedrig, wie die nachfolgende, auf den englischen, beziehungsweise französischen Preisen im vorigen Sommer beruhende Uebersicht ergibt:

Baumwollenwaaren 1. Klasse:	Länge des Stücks	Preis pr. Stck. in England	Gewicht pr. Stck.	kommen auf den Ctr.	Preis pr. Ctr.
Printers $\frac{8}{9}$ yd.	26 yd.	1 $\frac{1}{2}$ Thlr.	3 $\frac{1}{2}$ Z.-Pfd.	28 Stck.	42 Thlr.
„ $\frac{9}{8}$ „	20 „	2 „	4 $\frac{1}{4}$ „	24 „	48 „
Shirtings $\frac{9}{8}$ „	36 „	2 $\frac{1}{2}$ „	6 „	17 „	42 $\frac{1}{2}$ „
„ $\frac{9}{8}$ „	36 „	3 „	6 $\frac{3}{4}$ „	15 „	45 „
Stouts $\frac{9}{8}$ „	65 „	6 $\frac{3}{4}$ „	18 „	5 $\frac{1}{2}$ „	37 „
				89 $\frac{1}{2}$ Stck.	214 $\frac{1}{2}$ Thlr.

dazu rund $\frac{1}{8}$ Thlr. pr. Stck. Spesen bis Berlin 15 „
 zusammen 229 $\frac{1}{2}$ Thlr.
 also pr. Ctr. 46 Thlr.

Baumwollenwaaren 3. Klasse:	Länge des Stücks	Preis pr. Stck. in England	kommen auf den Ctr.	Preis pr. Ctr.	
weisser Jaconet englisch	20 yd.	4 yd.	2 $\frac{1}{2}$ Thlr.	40 Stck.	160 Thlr.
bedruckter „ „	26 „	5 „	2 $\frac{1}{2}$ „	40 „	200 „
„ „ französisch	27 Met.	8 Met.	2 $\frac{3}{4}$ „	36 „	288 „
				116 Stck.	648 Thlr.
dazu Spesen wie vorstehend				19 „	
zusammen				667 Thlr.	
				also pr. Ctr.	222 Thlr.

Wollenwaaren 3. Klasse:	Länge des Stücks	Preis pr. Stck. in England	kommen auf den Ctr.	Preis pr. Ctr.	
Worsted nettled	48 Ellen	5 $\frac{1}{2}$ Elle	9 $\frac{1}{2}$ Thlr.	18 Stck.	171 Thlr.
Worsted yarn	48 „	5 „	12 „	20 „	240 „
Alpacca	48 „	5 „	14 „	20 „	280 „
Mohairs	48 „	5 „	16 „	20 „	320 „
Grossgrains aus Worsted	40 „	6 $\frac{1}{2}$ „	8 „	15 „	120 „
„ „ Alpacca	40 „	6 „	10 „	17 „	170 „
				110 Stck.	1301 Thlr.
dazu Spesen wie vorstehend				18 Thlr.	
zusammen				1319 Thlr.	
				also pr. Ctr.	220 Thlr.

Es berechnen sich hiernach die Zollsätze			
für die Baumwollenwaaren	1. Klasse	auf 26	$\frac{0}{10}$ und 22 $\frac{0}{10}$
„ „ „	5. „ „	15 $\frac{1}{3}$	„ „ 13 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Wollenwaaren	3. „ „	13 $\frac{2}{3}$	„ „ 11 $\frac{1}{3}$ „

No. 421. (II.)
Preussen,
3. April
[1862.]

Wir haben uns ferner durch eine sorgfältige Vergleichung der vorstehend angegebenen mit denjenigen Preisen, welche für die entsprechenden vereinsländischen Waaren gezahlt werden, überzeugt, dass die vereinsländische Industrie bei den vereinbarten Zollsätzen zwar die Concurrenz des Auslandes in wesentlich stärkerem Masse, als bisher, fühlen, aber wohl im Stande sein wird, diese Concurrenz zu bestehen.

Es mögen hier einige dieser Preisvergleichen ihren Platz finden. Ein Stück roher Shirting, im Inlande verfertigt, von 40 Aunes oder 70 Ellen, im Gewicht von 9 Pfd., kostet hier 4 Thlr. 25 Sgr., mithin der Centner 53 Thlr. 5 Sgr. mit $4\frac{0}{10}$ und 6 Monate Ziel, also bei baarer Zahlung 50 Thlr. Englischer Shirting von gleicher Länge und gleichem Gewichte kostet in Manchester bei sofortiger Zahlung 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., also per Centner 43 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Bei den obenangeführten Wollenwaaren 3. Klasse findet sich der höchste Unterschied zwischen den Preisen des englischen und des vereinsländischen Fabrikats bei den Alpaccas und Mohairs mit 20 Thlr. vom Centner; für die übrigen daselbst genannten Artikel schwankt er zwischen 8 Thlr. und 15 Thlr. vom Centner.

Gleiche Durchschnitts-Berechnungen über den Werth der halbseidenen Waaren würden, bei der überaus grossen Mannigfaltigkeit der dazu gehörenden einzelnen Artikel und bei dem entscheidenden Einfluss, welchen eine glückliche Composition gerade hier auf den Preis ausübt, ein zuverlässiges Bild nicht gewähren. Die Zollsätze für diese Waaren, welche schon gegenwärtig relativ niedriger sind, als für die vorher erwähnten, werden dies auch in Zukunft bleiben; gerade bei diesen Waaren aber kann die günstige Entwickelung, welche die Ausfuhr in das Ausland seit einer Reihe von Jahren gewonnen hat, über die Wirkungen der Zollermässigung beruhigen. Ueber das Verhältniss dieser verschiedenen Zollsätze zu den französischen Werthzöllen füge ich noch einige Bemerkungen bei. Nach den Anschreibungen bei dem Zollamte zu Paris betrug in dem letzten Quartal vorigen Jahres der der Verzollung zu Grunde gelegte Durchschnittswerth für den Centner, und zwar bei Baumwollenwaaren: für englische Druckwaaren 80 $\frac{1}{2}$ Thlr., für belgische Druckwaaren 70 Thlr., für gemusterte Gaze und Musseline 108 Thlr., für Posamentier- und Bandwaaren 62 Thlr., für andere ungemischte Waaren 80 Thlr., für gemischte Waaren 118 Thlr.; bei Wollenwaaren: für Fussteppiche 58 Thlr., für Posamentier- und Bandwaaren 135 Thlr., für ungemischte Waaren 138 $\frac{1}{2}$ Thlr., für gemischte englische Waaren 148 Thlr., für dergleichen belgische 200 Thlr.; es bewegte sich also der Zoll von $15\frac{0}{10}$ des Werths: bei den Baumwollenwaaren zwischen 9 $\frac{1}{3}$ und 17 $\frac{3}{4}$ Thlr., bei den Wollenwaaren zwischen 8 $\frac{2}{3}$ und 30 Thlr., die halbseidenen Waaren eingeschlossen. Im Januar d. J. unterlagen bei sämtlichen Zollämtern der Verzollung nach dem Werthe für 792,601 Frcs. Baumwollenwaaren, zum Gewichte von 2342 Ctr., für 278,882 Frcs. wollene Fussteppiche, zum Gewichte von 1350 Ctr. und für 5,173,309 Frcs. andere wollene und gemischte Waaren zum Gewichte